## S a t z u n g zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Eckfeld vom 30.11.2005

Der Ortsgemeinderat von Eckfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gem0) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

- § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Eckfeld vom 30.11.2005 erhält folgende Fassung:
  - (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnenreihengrabstätten bis zu zwei Aschen und in Reihengrabstätten eine Erdbestattung (Sarg) mit einer Asche oder nur 2 Aschen.

§ 2

- § 14 der vorgenannten Satzung wird um folgenden Absatz ergänzt:
  - (5) Durch die weitere Beisetzung einer Asche in eine Urnenreihengrabstätte darf sich die Ruhezeit maximal um 10 Jahre auf insgesamt 25 Jahre verlängern.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

54531 Eckfeld, den 10. März 2010

Ortsgemeinde 54531 Eckfeld

- Ortsbürgermeister

## Verfahrensablauf:

Friedhofsänderungssatzung Ortsgemeinde Eckfeld (Textkurzbezeichnung)
(Canada Sasan Lang)
Diese Satzung wurde in der Sitzung des     X Gemeinderates
Verbandsgemeinderates Manderscheid
am <u>04.03.2010</u> beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 10.03.2010 durch den X Ortsbürgermeister
ausgefertigt. Bürgermeister
<ol> <li>Die Satzung wurde am 02.04.2010 in der Bürgerzeitung "Das Blättchen" der Ver- bandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ablauf des gleichen Tages vollzogen.</li> </ol>
4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreisverwaltung BernkWittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib übersandt.
54531 Manderscheid, den <u>30.04.2010</u>
Verbandsgemeindeverwaltung 54531 Manderscheid
Im Auffrag: